



Spitzenverband

Ergebnisniederschrift  
über die  
Sitzung der Fachkonferenz Beiträge  
am 13. Juni 2017  
in Berlin





Spitzenverband



Inhaltsübersicht

---

	<u>Seite</u>
Top 1 Wirkung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze; hier: Eintritt eines anderen Versicherungspflichttatbestandes im Anschluss an das Ende der zur Befreiung führenden Beschäftigung	5
Top 2 Auswirkungen des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes – HHVG auf die Beitragsbemessung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V	7

Ergebnisniederschrift  
Fachkonferenz Beiträge  
13. Juni 2017



Top 1

Wirkung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze;

hier: Eintritt eines anderen Versicherungspflichttatbestandes im Anschluss an das Ende der zur Befreiung führenden Beschäftigung

---

Sachverhalt:

Arbeitnehmer, die wegen Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungspflichtig werden, können sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wirkt tatbestandsbezogen auf das jeweilige Versicherungspflichtverhältnis, das zur Befreiung geführt hat. Danach ist die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V auf das (ohne die Befreiung zur Versicherungspflicht führende) entgeltliche Beschäftigungsverhältnis bezogen. Über die Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V wirkt die Befreiung auch auf andere zeitgleich vorliegende Versicherungspflichttatbestände, sodass die von der Versicherungspflicht befreiten Personen für die Dauer der Befreiung auch dann nicht versicherungspflichtig werden, wenn sie eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 bis 13 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V entfaltet keine Regelungswirkung für eine im Anschluss an das Ende der Beschäftigung eintretende Versicherungspflicht wegen eines anderen Tatbestandes (z. B. aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Das Vorliegen eines anderen Versicherungspflichttatbestandes führt vielmehr dazu, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Befreiung und der sie feststellende Verwaltungsakt im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X auf andere Weise erledigen. Aufgrund dieser Erledigung zieht die erneute Aufnahme einer Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Versicherungspflicht nach sich (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. Mai 2011 - B 12 KR 9/09 R -, USK 2011-65), ohne dass ein Fortwirken oder Wiederaufleben der ursprüngliche Befreiung anzunehmen wäre.

In diesem Zusammenhang ist die Frage gestellt worden, ob die vorstehend aufgezeigten Rechtsfolgen auch dann gelten, wenn im Anschluss an das Ende der zur Befreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V führenden Beschäftigung durch den Bezug von Arbeitslosengeld zwar ein anderer zur Versicherungspflicht in der Krankenversicherung führender Tatbestand erfüllt

wird, die an die Erfüllung dieses Tatbestandes geknüpfte Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V aber nicht durchgeführt wird, weil eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V vorliegt. Unter der Annahme, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V infolge der nicht durchgeführten Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld keine Erledigung gefunden hat, stellt sich die weitere Frage, ob in diesen Fällen von einem Fortwirken der Befreiung im Sinne des Besprechungsergebnisses der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 23./24. November 2011 (vgl. Punkt 5 der Ergebnisniederschrift) auszugehen ist, wenn innerhalb eines Monats nach Beendigung der ursprünglichen Beschäftigung erneut eine Beschäftigung aufgenommen wird, die grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Versicherungspflicht nach sich zieht.

#### Ergebnis:

Die Fachkonferenzteilnehmer sind der Auffassung, dass in den in Rede stehenden Fällen bereits die Erfüllung des Versicherungspflichttatbestandes in Form des Bezugs von Arbeitslosengeld, ungeachtet der Befreiung von der Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld, die Regelungswirkung der Befreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V beendet. Ein Fortwirken der Befreiung auf das durch erneute Aufnahme einer Beschäftigung begründete Versicherungsverhältnis kommt mithin nicht in Betracht. Insofern gilt der vom Bundessozialgericht aufgestellte Grundsatz, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht tatbestandsbezogen auf das jeweilige Versicherungsverhältnis, das zur Befreiung geführt hat, wirkt und nur in Ausnahmefällen, das heißt, bei sich unmittelbar aneinanderschließenden Beschäftigungen oder bei einer nur kurzfristigen sozialversicherungsrechtlich irrelevanten Unterbrechung der Beschäftigung, ein Fortwirken der Befreiung anzunehmen ist. Da angesichts des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht mehr von einer sozialversicherungsrechtlich irrelevanten Unterbrechung der Beschäftigung ausgegangen werden kann, ist unbedeutend, ob der Zeitraum zwischen beiden Beschäftigungen einen Monat übersteigt oder nicht. Die erneute Aufnahme einer Beschäftigung führt somit unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zur Versicherungspflicht.



Top 2

Auswirkungen des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes – HHVG auf die Beitragsbemessung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V

---

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) vom 4. April 2017 (BGBl I S. 778) erfährt die Beitragsbemessung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V eine wesentliche Veränderung. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 wird das Verfahren einer vorläufigen Festsetzung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung insbesondere für die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit als Regelverfahren eingeführt. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge rückwirkend für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, endgültig festgesetzt. Damit werden die Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr endgültig auf der Grundlage der tatsächlich in diesem Jahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen berechnet, so dass es im Ergebnis zu Erstattungen oder Nacherhebungen von Beiträgen kommen kann. Zugleich werden die vorläufigen Beiträge für die Zukunft auf Grundlage des nun vorliegenden Einkommensteuerbescheides festgesetzt.

Für die endgültige Beitragsfestsetzung ist eine dreijährige Frist nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorgesehen. In der Zwischenzeit ist das Mitglied unverändert verpflichtet, die Krankenkasse über Veränderungen seiner beitragspflichtigen Einnahmen zu informieren; bei Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten werden die Beiträge auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze (zunächst vorläufig) festgesetzt. Werden die Mitwirkungspflichten nachgeholt, sind die Beiträge auf Grundlage des dann vorliegenden maßgeblichen Einkommensteuerbescheides zu korrigieren. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kann das Mitglied eine rückwirkende Reduzierung der Beitragsfestsetzung nicht mehr erreichen. Mitglieder, deren erklärte bzw. zuletzt nachgewiesene beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, werden in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nicht einbezogen. Stattdessen können sie bei Nachweis niedrigerer Einnahmen eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragen.



Ein identisches Verfahren ist für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorgesehen. Für alle anderen beitragspflichtigen Einnahmen bleibt der Grundsatz einer endgültigen Beitragsfestsetzung als Regelverfahren unberührt.

Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenversicherung werden in das neue Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nicht miteinbezogen.

Die gesetzlichen Neuregelungen werfen im Hinblick auf deren Auslegung bzw. praktische Umsetzung zahlreiche Fragen auf, die im Rahmen der Arbeitsgruppe der Fachkonferenz Beiträge des GKV-Spitzenverbandes in Besprechungen am 2. und 15. Mai 2017 erörtert wurden. Hierbei wurden neben der Kernproblematik der Auswirkung des HHVG auf das Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung auch Fragen einer möglichen „Ausstrahlung“ der Neukonzeption des § 240 SGB V auf angrenzende Rechtsgebiete diskutiert und einer Klärung zugeführt.

Ergebnis:

Die Teilnehmer der Fachkonferenz bestätigen die innerhalb der Arbeitsgruppe erarbeiteten rechtlichen Positionen. Im Zusammenhang mit der neuen Rechtslage ergeben sich im Sinne einer einheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung folgende Hinweise:

#### Anwendungsbereich des § 240 SGB V

1. Regel-Ausnahme-Verhältnis im Verfahren der endgültigen Beitragsfestsetzung  
Nach der aktuellen Rechtslage ist das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung durch die – in der Rechtsprechung maßgeblich ausgearbeitete – Anforderung geprägt, dass die Unsicherheiten der Versicherten über den endgültig geschuldeten Beitrag und der Krankenkassen über ihre Einnahmen grundsätzlich zu vermeiden sind. Vor diesem Hintergrund müssen die mit Wirkung für die Zukunft zu erlassenden Verwaltungsakte der Krankenkassen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V im Regelfall den Charakter einer endgültigen Beitragsfestsetzung haben. Dagegen ist die zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung als Ausnahme konzipiert und nur unter engen Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei der Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen für sogenannte Existenzgründer, zulässig.





Durch das HHVG wird das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis im gewissen Umfang verändert. Zunächst ist festzuhalten, dass für den weit überwiegenden Teil der beitragspflichtigen Einnahmen der Grundsatz der endgültigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung unberührt bleibt. Lediglich für Einnahmearten, die typischerweise starken Schwankungen unterworfen sind und deren Höhe erst nachträglich über den Einkommensteuerbescheid endgültig festgestellt wird, ist das beschriebene Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren. Ausdrücklich angesprochen im Gesetz sind in diesem Sinne das Arbeitseinkommen und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (vgl. § 240 Abs. 4a SGB V in der Fassung des HHVG). Für diese Einnahmearten werden die Beiträge zunächst zukunftsbezogen vorläufig und erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Kalenderjahr nachträglich endgültig festgesetzt. Ungeachtet dieser abstrakten - auf die Einnahmearten bezogenen - Darstellung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sind die faktischen Auswirkungen der Neuregelungen des HHVG auf die praktischen Abläufe bei den Krankenkassen wegen der Vielzahl betroffener Fälle erheblich.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes bezieht sich das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung ausschließlich auf die aus dem Arbeitseinkommen und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung resultierenden Beiträge. Dies würde bei wörtlicher Umsetzung der Regelung bedeuten, dass im Falle des Vorhandenseins von weiteren beitragspflichtigen Einnahmen bei demselben Mitglied die auf der Grundlage der weiteren beitragspflichtigen Einnahmen errechneten Beitragsanteile bereits zukunftsbezogen endgültig festzusetzen wären. Im Ergebnis bliebe die gegenseitige Abhängigkeit der beitragspflichtigen Einnahmen wegen derer summarischen Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt. Die Auswirkungen der rückwirkenden Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Beitragspflicht für das Arbeitseinkommen bzw. für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf den Umfang der Beitragspflicht von anderen Einnahmen (die in der Rangfolge der Einnahmearten einen niedrigeren oder gleichen Rang besitzen) würden unter Umständen an den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensrechts scheitern. Dies wäre insbesondere dann relevant, wenn bei den unterschiedlichen Komponenten der beitragspflichtigen Einnahmen unterschiedliche Beitragssätze Anwendung finden und/oder die Beitragsbemessungsgrenze (eventuell auch nur bei der rückwirkenden endgültigen Beitragsfestsetzung) überschritten wird.



Unter Berücksichtigung der beschriebenen - der Regelung immanenten - Zusammenhänge ist es daher notwendig, das Verfahren der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung auf alle beitragspflichtigen Einnahmen auszuweiten, wenn bei dem Mitglied mehrere beitragspflichtige Einnahmearten vorhanden sind und mindestens eine Einnahmeart vorliegt, für die kraft Gesetzes die Anforderung der vorläufigen Beitragsfestsetzung gilt (vgl. jedoch die Besonderheiten für die BBG-Fälle unter Punkt 9 der Niederschrift). Im Sinne der Rechtssicherheit wird dieses Rechtsverständnis in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes verankert.

2. Anwendungsfälle für das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen bzw. aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen findet nach gesetzlichen Vorgaben Anwendung unabhängig davon, ob es sich bei der selbstständigen Tätigkeit um eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit handelt. Ebenfalls ist ohne Bedeutung, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer aus der entsprechenden Tätigkeit bereits erfolgt ist oder noch aussteht. Insoweit liegt eine Veränderung des aktuell geltenden Verfahrens vor.

Für den Personenkreis der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die als selbstständig Tätige im Sinne der Sozialversicherung gelten, ist in § 3 Abs. 1a der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler geregelt, dass die Einnahmen eines selbstständig Erwerbstätigen, die steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit behandelt werden, als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV gelten. Diese Fiktion des Arbeitseinkommens bewirkt, dass die als Arbeitseinkommen definierten Bezüge aus der Geschäftsführertätigkeit in gleicher Weise in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen werden, wie das Arbeitseinkommen allgemein.

Bei Mitgliedern, deren Ehegatte nicht einer Krankenkasse angehört, setzen sich nach § 2 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten zusammen. Unter dem Begriff „Einnahmen des Ehegatten“ wird unter anderem auch das Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 SGB IV sowie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des Einkommensteuerrechts subsummiert. Liegen solche Komponenten des sogenannten „Ehegattenein-



kommens“ vor, werden sie uneingeschränkt in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung miteinbezogen (Einzelheiten hierzu vgl. unter Punkt 3 der Niederschrift).

In begründeten Einzelfällen findet - abweichend von dem Wortlaut des Gesetzes - keine vorläufige Beitragsfestsetzung statt. Wird zum Beispiel bei einem freiwillig versicherten Sozialhilfeempfänger außerhalb von stationären Einrichtungen nach Maßgabe des § 82 SGB XII das Arbeitseinkommen als anrechenbares Einkommen berücksichtigt, ist dieses (allerdings ohne mindernde Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 82 Abs. 2 bzw. Freibeträge für Erwerbstätige nach § 82 Abs. 3 SGB XII) für die Beitragsbemessung in der Kranken- und Pflegeversicherung relevant; für die Anwendung des Verfahrens der vorläufigen Beitragsfestsetzung verbleibt in diesen Fällen kein Raum.

Darüber hinaus scheidet die Anwendbarkeit des Verfahrens der vorläufigen Beitragsfestsetzung bereits an den praktischen Gegebenheiten, wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung existiert und diese auch nicht auf der freiwilligen Basis erfolgt. So muss beispielhaft für das Arbeitseinkommen und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 56 EStDV keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den sogenannten steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (2017: 8.820 Euro für Alleinstehende) nicht übersteigt. In derartigen Fallkonstellationen findet der Grundsatz der endgültigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung Anwendung; hierbei werden die (anderweitig) nachgewiesenen Änderungen der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen gemäß § 6 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom Zeitpunkt der Änderung an wirksam.

Ein weiterer Ausnahmefall liegt bei Sachverhalten im Sinne des § 15 Abs. 2 SGB IV vor. Danach gelten für Landwirte, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird, für die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitseinkommens die vom Einkommensteuerrecht abweichenden Regelungen. Anstelle des im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinns nach § 13a EStG wird der sich aus § 32 Abs. 6 ALG ergebende Wert, der vom Wirtschaftswert des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens und vom außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen des Landwirts abhängt, (fiktiv) für Zwecke der Sozialversicherung angesetzt. Diese Diskrepanz zum Einkommensteuerrecht rechtfertigt es, in derartigen Sachverhalten vom Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung Abstand zu nehmen (es sei denn, die betroffene Person bezieht gleichzeitig auch Einkünfte aus Vermietung und

Verpachtung, vgl. unter Punkt 1 der Niederschrift). Änderungen des Betrages im Sinne des § 32 Abs. 6 ALG werden für die zukunftsbezogene endgültige Beitragsfestsetzung ab Beginn des auf die Ausstellung der Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau folgenden Monats berücksichtigt.

3. Nachweisführung im Rahmen des Verfahrens der vorläufigen Beitragsfestsetzung  
Nach gesetzlichen Vorgaben bildet der zuletzt erlassene Einkommensteuerbescheid die Grundlage für die zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung für die nach dem Arbeitseinkommen (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 1 1. Halbsatz SGB V in der Fassung des HHVG) bzw. aus den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 5 SGB V in der Fassung des HHVG) zu bemessenden Beiträge. Als maßgeblicher Zeitpunkt der Beitragsanpassung ist der Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats geregelt. Anders als nach dem geltenden Recht ist der Zeitpunkt der Vorlage des Einkommensteuerbescheides bei der Krankenkasse irrelevant, ohne Rücksicht darauf, ob der aktuelle Einkommensteuerbescheid höhere oder niedrigere beitragspflichtige Einnahmen gegenüber dem bisherigen Bescheid ausweist.

Selbstständig Erwerbstätige, die eine selbstständige Tätigkeit neu aufnehmen (sogenannte „Existenzgründer“) und naturgemäß noch keinen Einkommensteuerbescheid über den aus der selbstständigen Tätigkeit erzielten Gewinn vorlegen können, haben ihre voraussichtlichen Einnahmen für die vorläufige Beitragsfestsetzung anderweitig nachzuweisen (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 2 SGB V in der Fassung des HHVG). Eine konkrete Form der Nachweisführung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit ergibt sich faktisch keine Veränderung zu der geltenden Verfahrensweise, die sich aktuell aus den Vorgaben des § 7 Abs. 7 Satz 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ergibt. Als Nachweise sind zum Beispiel Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch die sorgfältige und gewissenhafte Schätzung der zu erwartenden Einnahmen durch den Selbstständigen selbst zu akzeptieren. Sinngemäß das Gleiche gilt für die nach den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu bemessenden Beiträge ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Miet- oder Pachtobjektes (vgl. analoge Anwendung des § 240 Abs. 4a Satz 5 SGB V in der Fassung des HHVG).

Die Vorlage des jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheides löst neben der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung zugleich eine endgültige vergangenheitsbezogene



Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, aus (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V in der Fassung des HHVG). Ein Bescheid über die endgültige Beitragsfestsetzung ist selbst dann zu erlassen, wenn sich die Höhe der Beiträge gegenüber dem Bescheid über die vorläufige Beitragsfestsetzung nicht geändert hat. Die vorläufige Beitragsberechnung für die darauffolgenden Kalenderjahre bleibt zunächst weiter bestehen.

Bei bestimmten Fallkonstellationen bedarf es einer Konkretisierung des gesetzlichen Begriffes „der zuletzt erlassene Einkommensteuerbescheid“ im Sinne des § 240 Abs. 4a Satz 1 SGB V in der Fassung des HHVG. Werden zum Beispiel im Einzelfall mehrere Einkommensteuerbescheide für nacheinander folgende Kalenderjahre zeitgleich bzw. im selben Kalendermonat erlassen, gilt der Einkommensteuerbescheid für das jüngste Kalenderjahr im Sinne der maßgeblichen Grundlage für die zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung als zuletzt erlassen. Sollte es ausnahmsweise vorkommen, dass die Einkommensteuerbescheide nicht in chronologischer Reihenfolge durch die Finanzverwaltung erlassen werden, bleibt der Einkommensteuerbescheid für das ältere Kalenderjahr im Rahmen der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung gänzlich unberücksichtigt, ungeachtet eines jüngeren Ausstellungsdatums.

Sind für die Beitragsbemessung die Einnahmen des Mitglieds und seines Ehegatten relevant (§ 2 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) und einzelne Komponente dieser Einnahmen in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen, bedarf es für die turnusmäßige Anpassung der Beitragsbemessung einer vollständigen Datengrundlage. Daraus folgt, dass im Falle einer Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer die Krankenkasse erst dann eine Neufestsetzung der Beiträge durchführen kann, wenn die Einnahmen von beiden Ehegatten für das jeweils maßgebliche Kalenderjahr nachgewiesen sind; dies gilt sowohl für die vorläufige zukunftsbezogene als auch für die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung. Liegen die Einkommensteuerbescheide beider Ehegatten vor, erfolgt die zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung ab Beginn des auf die Ausfertigung des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides folgenden Monats.

Im Kontext der Neuregelung stellt sich darüber hinaus die Frage nach dem Umgang mit den Einkommensteuerbescheiden, die aufgrund eines Einspruchs des Betroffenen durch die Finanzverwaltung im Nachhinein abgeändert wurden. In dem neu eingeführten Absatz 4a in



§ 240 SGB V werden für die Nachweisführung des Arbeitseinkommens die Begriffe „der zuletzt erlassene Einkommensteuerbescheid“ (für die vorläufige Beitragsfestsetzung) und „der jeweilige Einkommensteuerbescheid“ sowie „tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahmen“ (für die rückwirkende endgültige Beitragsfestsetzung) verwendet. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass bei freiwillig Versicherten § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V hinsichtlich des Begriffs der Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit über § 15 SGB IV an das Steuerrecht anknüpft. Es liegt deshalb nahe, auch hinsichtlich der Frage, wie die Höhe dieser Einnahmen nachgewiesen und in welchem Umfang Änderungen bei bereits verbindlich festgestellten Einnahmen Rechnung getragen werden kann, möglichst eine weitgehende Übereinstimmung mit den Gegebenheiten des Einkommenssteuerrechts sowie mit dem Verwaltungsverfahren der Finanzverwaltung und dessen Ergebnissen in Übereinstimmung herzustellen (so das Bundessozialgericht, Urteil vom 2. September 2009 - B 12 KR 21/08 R -, USK 2009/64). Da im Einkommensteuerrecht die Wirksamkeit eines Einkommensteuerbescheides und seine Vollziehung während des Einspruchsverfahrens nach § 124 sowie § 361 AO grundsätzlich unberührt bleiben, müssen die Krankenkassen den Einwand des Mitglieds, dass gegen den Einkommensteuerbescheid ein Einspruch eingelegt wurde, zunächst unberücksichtigt lassen. Der vorgelegte Einkommensteuerbescheid wird daher ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats für die zukunftsbezogene vorläufige Beitragsbemessung berücksichtigt. Wird der ursprüngliche Einkommensteuerbescheid nachträglich korrigiert und der Krankenkasse vorgelegt, führt der endgültige Einkommensteuerbescheid zunächst zu einer rückwirkenden Korrektur der vorläufigen Beitragsfestsetzung für den Zeitraum, in dem der ursprüngliche Einkommensteuerbescheid für die Beitragsfestsetzung maßgeblich war. Diese Korrektur trägt ebenfalls den Charakter einer vorläufigen Beitragsfestsetzung, solange Zeiträume außerhalb des Veranlagungskalenderjahres betroffen sind. Die dargelegten Grundsätze gelten sinngemäß auch für die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung. Der jeweils vorgelegte Einkommensteuerbescheid wird (ohne Rücksicht auf den Einwand des dagegen eingelegten Einspruchs) für die („erste“) endgültige Beitragsfestsetzung für das Veranlagungsjahr zugrunde gelegt. Wird der ursprüngliche Einkommensteuerbescheid nachträglich korrigiert und der Krankenkasse vorgelegt, bildet der korrigierte Einkommensteuerbescheid die Grundlage für die („zweite“) endgültige Beitragsfestsetzung für das Veranlagungsjahr (vgl. Beispiel 1 in der Anlage). Die beschriebene Verfahrensweise dürfte regelmäßig in keinem Widerspruch zu den Vorgaben des § 48 SGB X stehen; danach sind die vergangenheitsbezogenen Korrekturen der Beitragshöhe zugunsten des Mitglieds ohnehin nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X unproblematisch. Sollte im Einzelfall der Einkommensteuerbe-

scheid aufgrund des Einspruchs des Betroffenen entgegen seiner Erwartung zu seinen Ungunsten korrigiert worden sein, sind die Anforderungen des § 48 SGB X zu beachten.

Im Übrigen spielt die Dreijahresfrist nach § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V in der Fassung des HHVG für die hier zur Diskussion stehenden Sachverhalte keine Rolle.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO erlassenen Einkommensteuerbescheide, wenngleich davon auszugehen ist, dass eine nachträgliche Korrektur derartiger Einkommensteuerbescheide – trotz verbreiteter Praxis der Finanzverwaltung – im Regelfall ohne Auswirkung auf das Beitragsrecht der GKV bleiben wird.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, im Zuge der ohnehin anstehenden Anpassung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler die bisherige Formulierung, die pauschal eine Zwölftelung des Jahresbetrages des Arbeitseinkommens bzw. der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorsieht, durch eine andere zu ersetzen, die auch eine mögliche unterjährige Aufnahme bzw. Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit oder unterjährige Veränderungen im Besitz eines Mietobjektes berücksichtigt. Als Vorbild könnte die Formulierung in § 18b SGB IV gelten, wonach jeweils ein Jahresbetrag, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde, als monatlicher Wert relevant ist. Da diese Vorgehensweise bereits in dem Begründungsteil der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler beschrieben ist, würde damit zwar regelmäßig keine Veränderung der geltenden Rechtslage einhergehen, jedoch wird eine höhere Transparenz der Regelung erreicht. Die besonderen Regelungen über die Auswirkung von Zeiten der Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (vgl. unter Punkt 7 der Niederschrift) bleiben unberührt.

4. Besonderheiten der Beitragsbemessung bei einem Statuswechsel von einer hauptberuflich zu einer nicht hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit oder umgekehrt

Die Unterscheidung zwischen einer hauptberuflich und einer nicht hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit ist ausschlaggebend für den versicherungsrechtlichen Status der Versicherten in der GKV. Neben den versicherungsrechtlichen Problemstellungen im Rahmen der Statusentscheidungen, die unter Punkt 15 der Niederschrift erörtert werden, stellen sich auch Fragen nach den Besonderheiten der Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen in solchen Fallkonstellationen, bei denen die Veränderungen des Umfangs der selbstständigen



Erwerbstätigkeit so gravierend sind, dass sie eine versicherungsrechtliche Zäsur verursachen, zum Beispiel:

- Wechsel von einer freiwilligen Mitgliedschaft als nebenberuflich selbstständig Tätiger zu einer Mitgliedschaft als hauptberuflich selbstständig Tätiger mit Anspruch auf Krankengeld
- Wechsel von einer freiwilligen Mitgliedschaft als hauptberuflich selbstständig Tätiger zu einer freiwilligen Mitgliedschaft als Rentner, verbunden mit einer nicht hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Wechsel von einer Pflichtmitgliedschaft als Arbeitnehmer, verbunden mit einer nicht hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit, zu einer freiwilligen Mitgliedschaft als hauptberuflich selbstständig Tätiger.

Bei derartigen Fallkonstellationen findet die vorläufige zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen ab dem Zeitpunkt des Statuswechsels im Wege der analogen Anwendung der Regelung des § 240 Abs. 4a Satz 2 SGB V in der Fassung des HHVG zu Existenzgründer auf der Grundlage derselben Unterlagen statt, die für die Entscheidung über den Statuswechsel relevant waren (vgl. Punkt 15 der Niederschrift).

Bei einer endgültigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V in der Fassung des HHVG für das Kalenderjahr, in dem ein versicherungsrechtlicher Statuswechsel vollzogen wurde, hat der Versicherte glaubhaft zu machen, wie sich der aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende Gesamtbetrag des Arbeitseinkommens innerhalb dieses Kalenderjahres verteilt.

5. Änderungen im Verfahren der unverhältnismäßigen Belastung (§ 6 Abs. 3a, § 7 Abs. 7a der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)

Die Einführung der vorläufigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen kraft Gesetzes als Regelverfahren lässt das durch den GKV-Spitzenverband in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler geregelte Verfahren der unverhältnismäßigen Belastung in seinem Kern unberührt. Zwar sind beide Verfahren in ihrem Wesen als vorläufige Beitragsfestsetzung identisch, dennoch unterscheiden sie sich in der Frage der Nachweiserführung. Während bei der Anwendung des § 240 Abs. 4a Satz 1 1. Halbsatz SGB V in der Fassung des HHVG die Beitragsfestsetzung auf Grundlage des letzten Einkommensteuerbe-





scheides erfolgt, ist für die Geltendmachung der unverhältnismäßigen Belastung grundsätzlich ein Vorauszahlungsbescheid der Finanzverwaltung ausschlaggebend. Auf dieses Verfahren kann daher nicht verzichtet werden, weil es sich um das einzige rechtliche Instrument handelt, mit dem eine zeitnahe Berücksichtigung der wesentlichen Veränderungen in der Einkommenssituation eines Selbstständigen ermöglicht wird.

Maßgeblich für die Feststellung, ob die Voraussetzungen der unverhältnismäßigen Belastung vorliegen, bleibt unverändert ausschließlich die Reduzierung des aktuellen Arbeitseinkommens in einem bestimmten Umfang („Reduzierung um mehr als ein Viertel“); dagegen bleibt eine mögliche Minderung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei der Prüfung des Tatbestandes einer unverhältnismäßigen Belastung außer Betracht. Das bei der Konzeption dieser Regelung im Jahr 2009 ausschlaggebende Motiv – und zwar die Notwendigkeit, zeitnah auf die erhebliche Veränderung der aus der Erwerbstätigkeit resultierenden Einnahmesituation von Selbstständigen zu reagieren – wird durch die Veränderung der Rechtslage zum 1. Januar 2018 nicht tangiert.

Gleichwohl ergeben sich in der konkreten Handhabung des Verfahrens einige Veränderungen gegenüber dem aktuellen Recht. Wenn die Voraussetzungen der unverhältnismäßigen Belastung erfüllt sind, umfasst die vorläufige zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung für die Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018 alle beitragspflichtigen Einnahmen des Betroffenen und nicht wie jetzt, ausschließlich das Arbeitseinkommen. Die für die Beitragsbemessung maßgebliche Höhe des Arbeitseinkommens und der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wird für beide Einnahmearten dem aktuellen Vorauszahlungsbescheid entnommen, für sonstige beitragspflichtigen Einnahmen sind bei Bedarf geeignete aktuelle Nachweise zu akzeptieren; die hierzu aktuell noch geltende Differenzierung entfällt demnächst. Die Regelungen über den Beginn des Verfahrens (= Beginn des auf die Antragstellung und Vorlage des Vorauszahlungsbescheides folgenden Monats) und dessen Ende (= grds. Ablauf des Monats der Ausfertigung des aktuellen Einkommensteuerbescheides, eine Verlängerung ist möglich) werden beibehalten.

Eine weitere Abweichung von den aktuell geltenden Abläufen ergibt sich im Rahmen der rückwirkenden endgültigen Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr, in dem die unverhältnismäßige Belastung geltend gemacht wurde. Künftig spielt es keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt im Laufe des Jahres dieses Verfahren angefangen hat. Das dem maßgeblichen Steuer-



bescheid für die Beitragsbemessung zu entnehmende (jährliche) Arbeitseinkommen ist mit dem gleichen monatlichen Wert allen Kalendermonaten zuzuordnen; die eventuellen Auswirkungen des Krankengeldbezuges bleiben unberührt (vgl. unter Punkt 7 der Niederschrift). Dies gilt für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung entsprechend und für Einnahmen aus Kapitalvermögen sinngemäß.

Im Übrigen können die Mitglieder die Voraussetzungen der unverhältnismäßigen Belastung unabhängig davon geltend machen, ob für sie zuletzt das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Sätze 1 bis 5 SGB V in der Fassung des HHVG oder das Verfahren der endgültigen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V in der Fassung des HHVG auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze (vgl. unter Punkt 9 der Niederschrift) maßgeblich war (vgl. Beispiel 2 in der Anlage).

6. Änderungen im Verfahren der sozialen Härte (§ 7 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)

Nach § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V hat der GKV-Spitzenverband zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige eine Beitragsbemessung unterhalb der grundsätzlich vorgesehenen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Betracht kommt. Die Regelung soll sicherstellen, dass etwaige soziale Härten für geringverdienende und weitgehend nichtvermögende hauptberuflich Selbstständige, die in Einzelfällen angesichts der Höhe der für sie ansonsten geltenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auftreten können, vermieden werden. Der gesetzgeberische Regelungsauftrag wurde durch die Konzeption des § 7 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler erfüllt.

Die vorgenannte Ermächtigungsgrundlage wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 um einen weiteren Satz ergänzt (vgl. § 240 Abs. 4 Satz 5 SGB V in der Fassung des HHVG). Diese Rechtsänderung bewirkt unter anderem, dass das Mitglied künftig den Antrag auf die Prüfung der sozialen Härte nicht nur mit Wirkung für die Zukunft (so die aktuelle Rechtslage), sondern auch mit Wirkung für die Vergangenheit, also im Rahmen einer endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V in der Fassung des HHVG, stellen kann (vgl. Bundestag-Drucksache 18/11205, Seite 72). Für die Einleitung der „Härtefallprüfung“ bei diesen Fallkonstellationen – genauso wie bei zukunftsbezogenen Entscheidungen – ist nach den Vorgaben der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler eine Antragstellung des

Mitglieds erforderlich; die Krankenkassen informieren ihre Mitglieder über diese Möglichkeit in geeigneter Form. Aus § 240 Abs. 4 Satz 5 SGB V in der Fassung des HHVG ergibt sich, dass der Antrag auf die Prüfung der sozialen Härte für ein bestimmtes Kalenderjahr rechtswirksam gestellt werden kann, solange der Beitragsbescheid, aus dem die endgültige Beitragsfestsetzung für dieses Kalenderjahr hervorgeht, noch nicht bestandskräftig geworden ist.

Die Voraussetzungen der sozialen Härte können allerdings nach dem neuen Recht rückwirkend nicht nur entstehen, sondern auch wegfallen. Denn die Krankenkassen werden verpflichtet, eine Prüfung der sozialen Härte vom Amts wegen im Rahmen einer endgültigen Beitragsfestsetzung durchzuführen, wenn das Mitglied seinerzeit im Rahmen der vorläufigen Beitragsfestsetzung einen entsprechenden Antrag gestellt hatte; dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob dem Antrag zunächst entsprochen wurde oder nicht. In diesem Kontext stellen sich einige Fragen zum Verfahren der Überprüfung von möglichen Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mitglieds nach der Entscheidung über seinen Antrag. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung gelten folgende Hinweise:

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die soziale Härte setzen sich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen werden bestimmte Anforderungen an die eigenen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds gestellt (§ 7 Abs. 4 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Zum anderen werden die Einkommens- (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) des Mitglieds berücksichtigt. Für die vorgenannten Komponenten gelten prinzipiell unterschiedliche Anforderungen. Während die erste Voraussetzung der sozialen Härte (= beitragspflichtige kalendertägliche Einnahmen des Mitglieds unterhalb 1/40 der monatlichen Bezugsgröße) in jedem Zeitpunkt der Anwendung der Regelung erfüllt sein muss, sind für alle weiteren Voraussetzungen ausschließlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung relevant, es gilt also eine „Momentaufnahme“ (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 7 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Mögliche Veränderungen der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft in der Zeitspanne zwischen zwei turnusmäßigen Einkommenserhebungen unterliegen daher keiner Überprüfung seitens der Krankenkasse vom Amts wegen, wenn die „Härtefallprüfung“ im Rahmen einer vorläufigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung vorgenommen wird. Dieser Grundsatz muss auch im Rahmen der nachträg-

lichen Prüfung des ursprünglichen Antrages anlässlich der endgültigen Beitragsfestsetzung gelten.

Im Ergebnis findet im Rahmen der nachträglichen Prüfung des ursprünglichen Antrages im Verfahren der endgültigen Beitragsfestsetzung lediglich eine erneute Prüfung des ersten Tatbestandes („eigene Einnahmen des Mitglieds“) statt; diese Prüfung umfasst nur solche Zeiträume des jeweiligen Kalenderjahres, in denen die Voraussetzungen der sozialen Härte ursprünglich erfüllt waren. Im Umkehrschluss heißt das, dass im Falle der ursprünglichen Ablehnung des Antrages im Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung wegen der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft faktisch keine erneute Prüfung der sozialen Härte im Rahmen der endgültigen Beitragsfestsetzung notwendig ist (vgl. Beispiel 3 in der Anlage).

Stellt das Mitglied den Antrag auf Prüfung der sozialen Härte erstmalig im Rahmen einer endgültigen Beitragsfestsetzung für ein in der Vergangenheit liegendes Kalenderjahr, muss für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler jeweils einzelfallbezogen ein sachlogischer Stichtag innerhalb dieses Kalenderjahres für die „Momentaufnahme“ in dem vorgenannten Sinne bestimmt werden. Dies kann zum Beispiel der Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit bei Existenzgründer oder der 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahres sein. Sind die Voraussetzungen der sozialen Härte zu diesem Stichtag erfüllt, führt eine mögliche spätere Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres (die zum Zeitpunkt der Prüfung bereits bekannt sind) nicht zum Wegfall der beitragsrechtlichen Vergünstigung.

#### 7. Auswirkungen des Krankengeldbezuges auf die Beitragsbemessung für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige

Der Bezug von Krankengeld für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige ist nach dem geltenden Recht mit einigen beitragsrechtlichen Konsequenzen verbunden.



a. Umfang der Beitragspflicht bzw. der Beitragsfreiheit für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige während des Krankengeldbezuges

Zunächst begründet der Krankengeldbezug nach § 8 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige Beitragsfreiheit für vor dem Leistungsbezug beitragspflichtiges Arbeitseinkommen, soweit und solange es entfällt. Im Übrigen bleibt die Beitragspflicht der vor dem Leistungsbezug beitragsrechtlich zu berücksichtigenden Einnahmen unberührt. Einzelne Hinweise zum Verständnis dieser Regelung hat der GKV-Spitzenverband mit dem Rundschreiben 2010/482 vom 7. Oktober 2010 bekanntgegeben. Das unter Punkt 1 dieses Rundschreibens beschriebene Verfahren wird nach der neuen Rechtslage in seinem Kern unverändert durchgeführt. Vollständigkeitshalber werden die Inhalte hier wiedergegeben:

Bei selbstständig Erwerbstätigen, die vor dem Leistungsbezug Beiträge aus fiktiven Einnahmen in Aufstockung des Arbeitseinkommens bis zum Betrag der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage gezahlt haben, unterliegt der Aufstockungsbetrag in unveränderter Höhe der Beitragspflicht. Fällt während der Arbeitsunfähigkeit des selbstständig Erwerbstätigen (zum Beispiel auf Grund der Tätigkeit von Angestellten im Betrieb) das Arbeitseinkommen nur teilweise weg, unterliegt das weiterhin bezogene Arbeitseinkommen der Beitragspflicht. Anderweitige Einnahmen, die vor dem Leistungsbezug beitragspflichtig waren, werden während des Krankengeldbezugs im gleichen Umfang der Beitragspflicht unterworfen, wie vor dem Krankengeldbezug, es sei denn, für diese Einnahmen werden Veränderungen nachgewiesen (vgl. hierzu Punkt b). Solche Einnahmen oder Bestandteile von Einnahmen, die vor dem Leistungsbezug auf Grund der Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze nicht der Beitragspflicht unterlagen, bleiben während des Krankengeldbezugs von der Beitragspflicht ausgenommen. Dies gilt sowohl für das Einkommen, das für die Berechnung des Krankengeldes herangezogen wird (Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt) als auch für andere vorhandene Einkunftsarten.

Einzigste Abweichung gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, dass die zukunftsbezogenen Beitragsbescheide der Krankenkassen über den Umfang der Beitragspflicht bzw. der Beitragsfreiheit während des Krankengeldbezuges als vorläufig zu deklarieren sind.



b. Auswirkungen des Nachweises geänderter beitragspflichtiger Einnahmen während des Krankengeldbezuges von hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen

Weist ein hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger während des Krankengeldbezuges die Veränderung seiner beitragspflichtigen Einnahmen nach, wirken sich diese Änderungen auf die Höhe der Beitragsfestsetzung je nach der Art der beitragspflichtigen Einnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus. Ein während des Krankengeldbezuges vorgelegter aktueller Einkommensteuerbescheid ist hinsichtlich der Höhe des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens für die Dauer des Leistungsbezugs nicht zu berücksichtigen; die Anpassung der Beitragspflicht des Arbeitseinkommens erfolgt unmittelbar nach dem Ende des Krankengeldbezugs. Die während des Leistungsbezugs durch die Vorlage eines aktuellen Einkommensteuerbescheids nachgewiesene Änderung in der Höhe der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ist ab Beginn des auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheids folgenden Monats für die Beitragsbemessung heranzuziehen. Die während des Leistungsbezugs erfolgte Nachweisführung für die geänderte Beitragspflicht sonstiger Einnahmen ist nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an zu berücksichtigen. Die Beitragsfestsetzung ist für alle Einnahmen vorläufig.

c. Auswirkungen einer rückwirkenden Korrektur der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach Vorlage des relevanten Einkommensteuerbescheides

Eine konsequente Umsetzung des neuen Rechts verlangt, dass die rückwirkenden Korrekturen der Beitragsbemessung sowohl die Zeiten der (teilweisen bzw. vollständigen) Beitragsfreiheit als auch die Zeiten außerhalb des Krankengeldbezuges umfassen. Hierbei spielt es keine Rolle, dass – ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. Bundestag-Drucksache 18/11205, Seite 71) – keine Korrektur des ursprünglich berechneten Krankengeldes stattfindet.

Im Verfahren der endgültigen rückwirkenden Beitragsfestsetzung gilt derselbe Grundsatz, wie in dem Verfahren der vorläufigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung, dass der Umfang der Beitragspflicht bzw. der Beitragsfreiheit während des Krankengeldbezuges jeweils an die Höhe und die Zusammensetzung der beitragspflichtigen Einnahmen unmittelbar vor dem Leistungsbezug gekoppelt ist (vgl. Ausführungen unter Punkt a und Beispiel 4 in der Anlage). Zur Ermittlung der Höhe des maßgeblichen beitragspflichtigen Arbeitseinkommens



außerhalb der Zeiten des Krankengeldbezuges wird auf die Ausführungen unter Punkt d verwiesen.

- d. Feststellung der Höhe des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitseinkommens auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr, in dem der Krankengeldbezug vorlag

Da mit der Beitragsfreiheit von hauptberuflich Selbstständigen während des Krankengeldbezuges eine krankheitsbedingte Minderung des Arbeitseinkommens bereits zeitnah (quasi im Vorgriff auf den künftigen Einkommensteuerbescheid) beachtet wird, ist es sachgerecht, bei der späteren Berücksichtigung des Arbeitseinkommens durch den Einkommensteuerbescheid des Veranlagungsjahres, in dem der Krankengeldbezug vorlag, die beitragsfreien Zeiten „auszuklammern“. Dieser im Rahmen der Niederschrift zu TOP 5 der Fachkonferenz Beiträge des GKV-Spitzenverbandes am 15. Dezember 2009 festgestellte Grundsatz gilt in seiner grundsätzlichen Ausrichtung unverändert, das heißt:

Sobald der Einkommensteuerbescheid des Veranlagungsjahres, in dem die (vollständige) Beitragsfreiheit während des Krankengeldbezuges bestand, der Krankenkasse vorgelegt wird, bestimmt sich die Höhe des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitseinkommens - abweichend vom Grundsatz „Jahresbetrag geteilt durch zwölf“ - nach folgender Formel:

Jahresbetrag des Arbeitseinkommens

---

360 Tage  $\cdot$  Anzahl der Tage der Beitragsfreiheit auf Grund des Krankengeldbezugs x 30

Diese Formel ist auch dann anzuwenden, wenn während des Krankengeldbezuges keine vollständige Beitragsfreiheit wegen des Vorhandenseins von sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen (zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen) oder wegen der Berücksichtigung des Aufstockungsbetrags bis zur Mindestbemessungsgrundlage bestanden hat.

Sofern das während der Arbeitsunfähigkeit in reduzierter Höhe erzielte Arbeitseinkommen leistungsrechtlich zur Minderung des Auszahlungsbetrags des Krankengeldes und/oder beitragsrechtlich zu einer teilweisen Beitragsfreiheit geführt hat, wird die vorgenannte Formel wie folgt modifiziert:

Jahresbetrag des Arbeitseinkommens ./. während des Krankengeldbezugs erzieltes Arbeitseinkommen  

---

360 Tage ./. Anzahl der Tage der (teilweisen) Beitragsfreiheit auf Grund des Krankengeldbezuges x 30

Der mithilfe einer der beiden Formeln errechnete Betrag ist zum einen für die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, relevant (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V in der Fassung des HHVG), und zwar für die Zeiträume außerhalb des Krankengeldbezuges. Zum anderen ist er auch für die zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung für die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 1 SGB V in der Fassung des HHVG) maßgeblich.

#### 8. Mögliche Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung

Nach dem Wortlaut des Gesetzes werden zwei Einnahmearten in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen: das Arbeitseinkommen und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Es stellt sich die Frage, ob die gesetzlichen Vorgaben zwingend als abschließende Aufzählung zu verstehen sind oder ggfs. auch weitere beitragspflichtige Einnahmen, insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, in dieses Verfahren einbezogen werden können bzw. müssen.

Die in der Gesetzesbegründung (vgl. Bundestag-Drucksache 18/11205, Seite 71) in diesem Zusammenhang verwendete Formulierung „insbesondere“ lässt zwar die Annahme zu, dass die Aufzählung keinen abschließenden Charakter hat, daraus folgt jedoch keine zwingende Übertragung des neuen Verfahrens im Wege einer analogen Anwendung auf Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese Einnahmeart weist zwar häufig die ähnlichen Eigenschaften wie das Arbeitseinkommen und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus (schwankende Jahresbezüge, deren Höhe erst nachträglich abschließend ermittelbar ist), gleichzeitig unterscheidet sie sich von ihnen in der Form der Nachweisführung. Da das Einkommensteuerrecht für die steuerpflichtigen Personen keine generelle Verpflichtung vorsieht, die Einnahmen aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung zu erklären, scheidet für sie die Ausschließ-





lichkeit der Nachweisführung per Einkommensteuerbescheid (anders als beim Arbeitseinkommen und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) aus. Viel häufiger kommen zum Beispiel die Steuerbescheinigungen der Geldinstitute als Nachweis gegenüber der Krankenkasse in Frage.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist eine generelle Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung zu verneinen. Lediglich bei Mitgliedern, die über Arbeitseinkommen und/oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verfügen, „strahlt“ das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung auf alle beitragspflichtigen Einnahmen „aus“, und somit auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (vgl. unter Punkt 1 der Niederschrift). Bei derartig gelagerten Fallkonstellationen spielt es im Übrigen keine Rolle, wie die Einkünfte aus Kapitalvermögen nachgewiesen werden.

Dagegen wird bei Personen, die weder Arbeitseinkommen noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, das aktuell geltende Verfahren einer zeitversetzten Berücksichtigung von Einkommensänderungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unverändert angewandt.

9. Die Regelung für BBG-Fälle, für die keine vorläufige Beitragsfestsetzung kraft Gesetzes angeordnet ist (§ 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V in der Fassung des HHVG)

Die Beiträge für Mitglieder, deren zuletzt erlassener Einkommensteuerbescheid Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ausweist oder die erklären, dass sie über Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verfügen, werden auch nach der neuen Rechtslage gemäß § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V in der Fassung des HHVG zukunftsbezogen endgültig (auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze) berechnet. Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass bei diesem Personenkreis typischerweise die beitragspflichtigen Einnahmen von Jahr zu Jahr kontinuierlich oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen. Unter dieser Annahme soll die Regelung daher der Vermeidung des unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwands dienen, der entstünde, wenn neben der vorläufigen Beitragsfestsetzung ein weiterer Beitragsbescheid mit der endgültigen aber unveränderten Beitragshöhe zu erlassen wäre. Für den Fall, dass wider Erwarten Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Mitglieds eintreten, die zu niedrigeren Beiträgen geführt hätten, steht ihm nach § 231 Abs. 3 SGB V in der Fassung des HHVG ein Erstattungsanspruch für den Fall des Nachweises niedrigerer bei-



tragspflichtiger Einnahmen zu. Das Mitglied wird wirtschaftlich dadurch Mitgliedern mit Einkünften unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gleichgestellt.

Löst die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides bei einem Mitglied, das zuletzt in das Verfahren der zukunftsbezogenen endgültigen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V in der Fassung des HHVG einbezogen war, für ein in der Vergangenheit liegendes Kalenderjahr das Erstattungsverfahren im Sinne des § 231 Abs. 3 SGB V in der Fassung des HHVG aus, führt dies gleichzeitig dazu, dass für die Zukunft (ab Beginn des auf die Ausfertigung des vorgenannten Einkommensteuerbescheides folgenden Monats) für dieses Mitglied das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung Anwendung findet. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Mitglied gleichzeitig erklärt, aktuell über die Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu verfügen.

War das Mitglied dagegen aufgrund der Unterschreitung der Beitragsbemessungsgrenze zuletzt in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen und weist sein zuletzt erlassener Einkommensteuerbescheid nun beitragspflichtige Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nach, werden die Beiträge ab Beginn des auf die Ausfertigung des vorgenannten Einkommensteuerbescheides folgenden Monats zukunftsbezogen gemäß § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V in der Fassung des HHVG endgültig auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt. Gleichzeitig wird eine endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, ausgelöst (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V in der Fassung des HHVG). Die vorläufige Beitragsfestsetzung für den dazwischen liegenden Zeitraum bleibt zunächst weiter bestehen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist für die Anwendung des § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V in der Fassung des HHVG nur eine summarische Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze durch die beitragspflichtigen Einnahmen maßgeblich; dagegen ist irrelevant, ob die beitragspflichtigen Einnahmen heterogen sind. Eine ausschließlich an dem Wortlaut des Gesetzes orientierende Rechtsauslegung würde allerdings den Zweck der Regelung nicht ausreichend erfüllen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss sichergestellt sein, dass auf eine vorläufige Beitragsfestsetzung nur dann verzichtet wird, wenn jegliche nachträgliche Veränderung im Umfang der Beitragspflicht von beitragspflichtigen Einnahmen ausgeschlossen ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn bei den unterschiedlichen Komponenten der beitragspflichtigen Einnahmen unterschiedliche Beitragssätze Anwendung finden. In diesem Sinne



wird eine Klarstellung in den Beitragsverfahrensgrundsätzen vorgenommen. Danach gilt für Mitglieder, deren zuletzt erlassener Einkommensteuerbescheid Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ausweist oder die erklären, dass sie über Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verfügen, im Grundsatz eine zukunftsbezogene endgültige Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze. Dies gilt jedoch nicht, wenn für einzelne Bestandteile der beitragspflichtigen Einnahmen unterschiedliche Beitragsätze relevant sind. In diesem Sinne verbietet auch § 6 Abs. 7 Satz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler für derartige Fallkonstellationen einen Verzicht auf die Nachweisführung der beitragspflichtigen Einnahmen.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist im Hinblick auf das unter Punkt 1 der Niederschrift beschriebene Regel-Ausnahme-Verhältnis festzuhalten, dass die vorläufige Beitragsfestsetzung für die Personen per se ausgeschlossen ist, die über keine beitragspflichtigen Einnahmen verfügen, die einer Einstufung unter Vorbehalt unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beitragsbemessungsgrenze überschritten ist oder nicht.

Für hauptberuflich Selbstständige, die ursprünglich im Rahmen der endgültigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V in der Fassung des HHVG das Krankengeld auf der Grundlage des Regelentgelts in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erhalten haben, im Nachhinein jedoch einen Erstattungsanspruch nach § 231 Abs. 3 SGB V in der Fassung des HHVG realisieren möchten, stellt sich die Frage, ob hierbei die Einschränkungen des § 26 Abs. 2 SGB IV zu beachten sind. Dies ist zu verneinen. Die Erstattungsregelung nach § 231 Abs. 3 SGB V in der Kombination mit § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V in der Fassung des HHVG ist als Pendant zum Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Sätze 1 bis 5 SGB V in der Fassung des HHVG konzipiert. Es ist sachgerecht, die Mitglieder im Rahmen beider sich ergänzenden Verfahren aus wirtschaftlicher Sicht gleich zu behandeln. Ungeachtet der ausgeschlossenen Korrektur des ursprünglich berechneten Krankengeldes ist bei beiden Optionen eine Korrektur der beitragspflichtigen Einnahmen (und in der Folge gegebenenfalls eine Erstattung von Beiträgen) zulässig und der Regelung immanent (vgl. unter Punkt 7c der Niederschrift). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Erstattungsverfahren nach § 231 Abs. 3 SGB V in der Fassung des HHVG als Spezialregelung die Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB IV ausschließt.



#### 10. Beitragsbemessung bei Verletzung der Verpflichtung zur Vorlage der Einkommensnachweise

Die Verletzung der Mitwirkungspflichten durch das Mitglied im Rahmen der Ermittlung von beitragspflichtigen Einnahmen ist nach der neuen Rechtslage unverändert mit bestimmten Sanktionen verbunden, und zwar mit der Fiktion der beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Jedoch unterscheiden sich die Rechtsfolgen im Detail in Abhängigkeit davon, um welche beitragspflichtigen Einnahmen es sich handelt. Bei Einnahmearten, die in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen sind, führt die Verletzung der Mitwirkungspflichten durch das Mitglied zu einer zukunftsbezogenen Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze, jedoch ebenfalls nur vorläufig (§ 240 Abs. 4a Satz 1, 3. Halbsatz sowie Satz 5 SGB V in der Fassung des HHVG). Beim Nachholen der Mitwirkung werden die Beiträge zunächst nur zukunftsbezogen auf der Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen (weiterhin vorläufig) festgesetzt. Die beitragsrechtlichen Sanktionen können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied im Rahmen der vergangenheitsbezogenen endgültigen Beitragsfestsetzung für das betroffene Kalenderjahr mitwirkt (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11205, Seite 72).

Hinsichtlich der endgültigen Beitragsfestsetzung wird geregelt, dass die Beiträge selbstständig erwerbstätiger Mitglieder für das jeweilige Kalenderjahr endgültig auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt werden, wenn das Mitglied seine tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachweist. Die endgültige Beitragsberechnung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze ist ausschließlich für das Kalenderjahr vorzunehmen, für das die Nachweise nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf eingereicht wurden. Die vorläufige Beitragsberechnung für die darauffolgenden Kalenderjahre bleibt solange bestehen, bis auch für diese Jahre die Dreijahresfrist abgelaufen ist. Dieselben Grundsätze gelten für alle Einnahmearten, die in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen sind. Sollte ausnahmsweise die Finanzverwaltung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres noch keinen Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr erlassen haben, findet keine Sanktionierung des Mitglieds in Gestalt der Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze statt. Vielmehr erscheint in diesem Fall eine den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragende Verlängerung der Dreijahresfrist sachgerecht.



Dagegen können in den Fällen, in denen keine vorläufige Beitragsfestsetzung stattfindet, die Sanktionen über die Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze nicht rückgängig gemacht werden, wenn der entsprechende Beitragsbescheid der Krankenkasse rechtswirksam geworden ist (§ 240 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB V).

Zur Differenzierung, ob bei fehlenden Angaben des Mitglieds über seine beitragspflichtigen Einnahmen dem zu erlassenden „Sanktions-Beitragsbescheid“ ein Sachverhalt nach § 240 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB V oder nach § 240 Abs. 4a Satz 1, 3. Halbsatz bzw. Satz 5 SGB V in der Fassung des HHVG zugrunde liegt, ist auf die letzten bekannten Tatsachen abzustellen. Bei Mitgliedern, deren Beiträge zuletzt vorläufig bemessen wurden und die ab einem bestimmten Zeitpunkt nun ihre Mitwirkungspflichten verletzen, besitzen auch die Beitragsbescheide über die Beitragsbemessung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze einen vorläufigen Charakter. Dagegen werden die Beitragsbescheide, die anlässlich der Feststellung der obligatorischen Anschlussversicherung ohne Mitwirkung des Betroffenen zu erlassen sind, nicht als vorläufig deklariert. Sollte sich im Einzelfall beim Nachholen der Mitwirkung herausstellen, dass die Person über die der vorläufigen Beitragsbemessung unterliegenden beitragspflichtigen Einnahmen verfügt (zum Beispiel Existenzgründer), werden die Sanktionen weder zeitnah noch später im Rahmen der rückwirkenden endgültigen Beitragsfestsetzung rückgängig gemacht; der Sanktionszeitraum wird aus dem rückwirkenden Korrekturverfahren „ausgeklammert“.

Darüber hinaus wurde im Kontext der neuen Rechtslage eine Diskussion im Hinblick auf die Entscheidung der Fachkonferenz Beiträge am 19. April 2016 (vgl. Niederschrift zu TOP 2) hinsichtlich der Einführung der dreimonatigen „Karenzzeit“ im Sinne einer Nebenbestimmung in den Verwaltungsakten zu der Anwendung von Sanktionen geführt. Danach wird die Beitragsbemessung auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze zurückgenommen, wenn der Nachweis über die aktuellen beitragspflichtigen Einnahmen innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides bei der Krankenkasse vorgelegt wird. Dieses Rechtskonstrukt ist ursprünglich für die Fälle der endgültigen Beitragsfestsetzung konzipiert worden. Es besteht Konsens darüber, dass diese Nebenbestimmung im Rahmen der vorläufigen Sanktionierung ebenfalls Anwendung finden soll. Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler werden in diesem Sinne angepasst. Dagegen spielt die dreimonatige „Karenzzeit“ im Rahmen der endgültigen Beitragsfestsetzung auf Grundla-

ge der Beitragsbemessungsgrenze nach Ablauf von drei Jahren im Sinne des § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V in der Fassung des HHVG keine Rolle.

#### 11. Umgang mit der Erhebung der Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV

Im Kontext der Neuregelung stellen sich einige Fragen hinsichtlich der möglichen Besonderheiten bei Erhebung der Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV bei bestimmten Fallkonstellationen.

##### a. Auswirkungen der rückwirkenden Beitragsänderung auf den ursprünglich erhobenen Säumniszuschlag

War die Beitragszahlung auf der Grundlage einer vorläufigen Beitragsfestsetzung ursprünglich wegen eines Zahlungsverzugs mit Säumniszuschlägen sanktioniert und ergibt sich im Rahmen der endgültigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung eine andere Beitragshöhe, findet keine Korrektur der ursprünglich angefallenen Säumniszuschläge statt. Der Beitragsanspruch war in der Vergangenheit in der Höhe fällig geworden, die sich aus der Anwendung des § 240 Abs. 4a Satz 1 1. Halbsatz SGB V in der Fassung des HHVG ergab. Für die Beurteilung der Höhe des daraus resultierenden Säumniszuschlages sind ausschließlich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der (ursprünglichen) Festsetzung der Säumniszuschläge relevant. Die rechtmäßige Erhebung des Säumniszuschlages kann durch die nachträgliche Anpassung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht tangiert werden; hierbei spielt es keine Rolle, ob für die Vergangenheit eine Beitragsnachforderung oder eine Beitragserstattung zustande kommt.

##### b. Keine Säumniszuschläge im Verfahren der endgültigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung

Im Rahmen der endgültigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, wird es häufig vorkommen, dass der endgültige Beitrag höher ausfällt als der vorläufige, sodass vom Mitglied per Bescheid ein Differenzbetrag nachgefordert wird. Es kann offenbleiben, welche Rolle für das Entstehen der – den Säumniszuschlag voraussetzenden – Fälligkeit für diesen Differenzbetrag der Erlass eines Einkommensteuerbescheides durch die Finanzverwaltung und des Beitragsbescheides durch die Krankenkasse spielen, denn unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze wie Angemessenheit und Billigkeit ist es sachgerecht, bei der Feststellung der Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zunächst



keine Säumniszuschläge für diese Forderung zu erheben und dem Mitglied eine angemessene Zahlungsfrist (regelmäßig bis zum nächsten Fälligkeitstag) einzuräumen. Erst wenn der in dem Beitragsbescheid bekannt gegebene Fälligkeitstag ohne Begleichung der Beitragsschuld verstrichen ist, kommen die allgemeinen Regelungen zur Erhebung der Säumniszuschläge zum Tragen.

c. Keine Säumniszuschläge im Verfahren der vorläufigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung

Die Neufestsetzung der Beiträge im Rahmen der vorläufigen Beitragsbemessung ist künftig einheitlich ab Beginn des auf die Ausfertigung des aktuellen Einkommensteuerbescheides folgenden Monats vorgesehen. Im Ergebnis müssen die Krankenkassen insbesondere im Falle einer verspäteten Vorlage des Einkommensteuerbescheides durch das Mitglied Bescheide über die vorläufige Beitragshöhe zum Teil auch für abgelaufene Zeiträume erlassen, sodass der Versicherte unter Umständen mit einer Nachforderung für die Vergangenheit konfrontiert werden könnte und über mögliche Säumniszuschläge zu entscheiden wäre. Auch in diesem Kontext kann die Frage der abstrakten Fälligkeit des Nachforderungsbetrages offen bleiben. Neben dem nur dem Grunde nach bestehenden Beitragsanspruch bedarf es immer einer hinreichenden Konkretisierung dessen Höhe per Beitragsbescheid der zuständigen Krankenkasse. In Unkenntnis seiner konkreten Zahlungsverpflichtung wäre das Mitglied nicht in der Lage, diese in zutreffender Höhe zu erfüllen. Zwar verletzt das Mitglied in diesem Fall seine Verpflichtung zur unverzüglichen unaufgeforderten Mitteilung der Einkommensänderungen im Sinne des § 206 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V, dennoch sieht das geltende Recht keine rechtlichen Mechanismen vor, die verspätete Vorlage des Einkommensteuerbescheides mit der Erhebung von Säumniszuschlägen zu sanktionieren, solange kein Beitragsbescheid über die vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung erlassen und bekannt gegeben wird. Dem Mitglied ist daher eine angemessene Zahlungsfrist (regelmäßig mindestens bis zum nächsten Fälligkeitstag) einzuräumen. Erst wenn der in dem Beitragsbescheid bekannt gegebene Fälligkeitstag ohne Begleichung der Beitragsschuld verstrichen ist, kommen die allgemeinen Regelungen zur Erhebung der Säumniszuschläge zum Tragen, d. h. die Säumniszuschläge werden vom nachberechneten Beitrag (Gesamtforderung) unabhängig vom Beitragsnacherhebungszeitraum erstmalig nach Ablauf des Fälligkeitstages erhoben.



#### 12. Das Verfahren der Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Der in § 6 Abs. 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler geregelte Grundsatz einer jährlichen Überprüfung der Einkommensverhältnisse findet seine Anwendung auch bei den Sachverhalten der vorläufigen Beitragsfestsetzung. Hierbei bedarf es bei den laufenden Mitgliedschaftsverhältnissen im Regelfall keiner separaten Überprüfung der beitragspflichtigen Einnahmen aus vergangenen Zeiträumen, weil dies durch die Abfrage der aktuellen beitragspflichtigen Einnahmen automatisch mit abgedeckt wird. Bei den beendeten Mitgliedschaftsverhältnissen (wie zum Beispiel Wechsel zu einer Pflichtversicherung bei derselben Krankenkasse, Krankenkassenwechsel usw.) hat die Krankenkasse die Einkommensverhältnisse zwecks einer endgültigen Beitragsfestsetzung für die vergangenen Zeiträume ebenfalls im jährlichen Turnus zu überprüfen. Spätestens nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem letzten Mitgliedschaftszeitraum ergibt sich keine weitere Notwendigkeit für die regelmäßige Einkommensüberprüfung, weil die Beiträge nach § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V in der Fassung des HHVG auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze endgültig festgesetzt werden.

#### 13. Notwendigkeit der Anpassung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes sind in Umsetzung der Regelungen des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes – HHVG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 anzupassen.

#### 14. Umgang mit Bestandsfällen

Von der neuen Rechtslage werden neben neuen Mitgliedschaftsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, auch Bestandsfälle erfasst. Darunter sind alle „offenen“ Mitgliedschaften zu subsumieren, wenn das Mitglied über beitragspflichtige Einnahmen verfügt, die nach gesetzlichen Vorgaben in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einzu beziehen sind. Im Hinblick auf die Vorgaben des Verwaltungsverfahrensrechts bedarf es in allen Bestandsfällen des Erlasses eines zukunftsbezogenen Verwaltungsaktes der Krankenkasse im Sinne einer vorläufigen Beitragsfestsetzung für die Zeiträume ab dem 1. Januar 2018.

Dagegen macht das Inkrafttreten des § 240 Abs. 4a SGB V in der Fassung des HHVG eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler in allen Bestandsfällen nicht zwingend erforderlich. Die Verwal-





tungsakte über die vorläufige Beitragsfestsetzung können bei Bedarf auf der Grundlage des aktuellen vorliegenden Einkommensteuerbescheides erlassen werden.

Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 haben die Mitglieder keinen Anspruch, bereits im Vorgriff auf die künftige Rechtslage unter Vorbehalt eingestuft zu werden bzw. eine rückwirkende Korrektur der bisher endgültigen Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des für das jeweilige Kalenderjahr maßgebenden Einkommensteuerbescheides zu verlangen. Mögliche Widersprüche hierzu sind demnach zurückzuweisen.

#### Angrenzende Rechtsgebiete

##### 15. Übertragung des Verfahrens der vorläufigen Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen auf Versicherungspflichtige

Bei den einzelnen versicherungspflichtigen Personengruppen wird – neben der den jeweiligen versicherungsrechtlichen Status prägenden Einkommensart – auch Arbeitseinkommen der Beitragspflicht unterworfen, wenn es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird. Grundlage dafür bildet für versicherungspflichtig Beschäftigte § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V sowie für versicherungspflichtige Rentner § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V. Die Vorschriften über die beitragspflichtigen Einnahmen anderer der Versicherungspflicht unterliegender Personengruppen verweisen regelmäßig auf § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V. Bei versicherungspflichtigen Studenten und der nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V Versicherungspflichtigen gelten bei der Berücksichtigung des Arbeitseinkommens als beitragspflichtige Einnahme gewisse Besonderheiten.

Die Einführung der vorläufigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen kraft Gesetzes als Regelverfahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 wird unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf alle Versicherungspflichtigen (mit Ausnahme der Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenversicherung) übertragen. Die Grundsätzlichen Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen werden in diesem Sinne angepasst.

Eine Anwendung des explizit für Selbstständige im Beitragsrecht der freiwilligen Versicherung vorgesehenen Verfahrens einer unverhältnismäßigen Belastung nach § 6 Abs. 3a und



§ 7 Abs. 7a der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler kommt für Pflichtversicherte mit Arbeitseinkommen nicht in Betracht. Es fehlt eine gesetzliche oder untergesetzliche Grundlage. Ferner ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass das hier in Rede stehende Arbeitseinkommen für die betroffene Personen wirtschaftlich von nachrangiger Bedeutung ist. Insoweit ergibt sich keine Veränderung gegenüber dem aktuellen Recht.

Für den Personenkreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen ergibt sich die Einbeziehung in das angesprochene Verfahren im Übrigen bereits aus dem § 227 SGB V, weil sie vom persönlichen Geltungsbereich der Beitragsbemessung nach Maßgabe des § 240 SGB V erfasst sind.

Aufgrund des Umstands, dass die endgültige Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen künftig immer erst rückwirkend stattfindet, ergeben sich faktische Auswirkungen auf das Erstattungsverfahren nach § 231 SGB V. Die Erstattung verzögert sich, bis der Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr vorgelegt und die endgültige Beitragsfestsetzung ermöglicht wird.

#### 16. Statusentscheidungen im Rahmen der Prüfung der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit

Die Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit ist in mehreren Bereichen des Versicherungs- und Beitragsrechts der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mit bestimmten Rechtsfolgen belegt. So wird nach § 5 Abs. 5 SGB V derjenige, der hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist, von der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 SGB V ausgeschlossen. Im Recht der Familienversicherung existiert in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V eine vergleichbare Regelung über den Versicherungsausschluss von Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind. Schließlich gelten für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige, die freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherungspflichtig sind, bei der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V besondere Regelungen, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Mindestbemessungsgrundlage.

Die Statusentscheidungen im Sozialversicherungsrecht unterliegen nach Vorgaben der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dem Grundsatz einer vorausschauenden Betrachtungsweise im Wege einer Prognose bzw. einer Schätzung (vgl. zuletzt das Bun-



desozialgericht, Urteil vom 27. Juli 2011 –B 12 R 15/09 R –, USK 2011-102 mit weiteren Hinweisen auf die vorangegangene Rechtsprechung). Erweist sich eine – richtige – Prognose im Nachhinein infolge nicht vorhersehbarer Umstände als unzutreffend, so bleibt sie für die Vergangenheit gleichwohl maßgebend. Solche Umstände können die versicherungsrechtliche Stellung dann nicht in die Vergangenheit hinein verändern, gleichwohl aber die Grundlage für eine neue Prüfung und – wiederum vorausschauende – Betrachtung bilden.

Die ab dem 1. Januar 2018 geltenden Veränderungen in dem Regel-Ausnahme-Verhältnis hinsichtlich der endgültigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung wirkt sich bei den Statusentscheidungen aus Anlass der Prüfung einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht aus. Weder das Gebot einer vorausschauenden Betrachtung noch die Regelungen über die Nachweisführung für die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit werden tangiert. Es bedarf keiner Anpassung der Grundsätzlichen Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zum Begriff der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit.

#### 17. Prüfung des Gesamteinkommens im Recht der Familienversicherung

Im Recht der Familienversicherung wirkt sich die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit neben dem möglichen Ausschluss wegen des hauptberuflichen Charakters der Erwerbstätigkeit (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V) auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Gesamteinkommens nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 SGB V aus. Bei dem Nachweis des Arbeitseinkommens im Rahmen der Familienversicherung gelten nach den aktuellen Veröffentlichungen des GKV-Spitzenverbandes (vgl. Niederschrift zu TOP 4 der Fachkonferenz Beiträge vom 8. April 2014) folgende Grundsätze: Zur Bestimmung des Arbeitseinkommens im Zusammenhang mit der Feststellung des Gesamteinkommens im Recht der Familienversicherung ist auf den letzten (aktuellen) Einkommensteuerbescheid zurückzugreifen. Die daraus hervorgehenden Angaben entfalten ausschließlich zukunftsbezogene Wirkung. Bei bestimmten (konkret definierten) Fallkonstellationen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist ausnahmsweise eine Nachweisführung mit anderen Unterlagen als der Einkommensteuerbescheid zu akzeptieren. Für die zukunftsbezogenen Entscheidungen über das Bestehen der Familienversicherung werden keine Feststellungen unter Vorbehalt als zulässig erachtet. Eine rückwirkende Beendigung der Familienversicherung bleibt unberührt, wenn der Versicherte seiner von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen der Verhältnisse (§ 206 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V) nicht nachgekommen ist.



Ergebnisniederschrift  
Fachkonferenz Beiträge  
13. Juni 2017



Die neuen Grundsätze der Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen werden aus den unter Punkt 15 beschriebenen Gründen nicht auf die Prüfung des Gesamteinkommens im Recht der Familienversicherung übertragen. Weder das Gebot einer vorausschauenden Betrachtung noch die Regelungen über die Nachweisführung für die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit werden tangiert. Im Ergebnis laufen künftig die Entscheidungsgrundlagen im Beitragsrecht und Versicherungsrecht auseinander.

Anlage



**Beispiel Nr. 1 zum Umgang mit Einkommensteuerbescheiden im Einspruchsverfahren (Punkt 3 der Niederschrift)**

Sachverhalt:

Ein hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger ist seit dem 1.1.2018 in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen. Ende August 2019 legt er bei der Krankenkasse den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 mit dem Ausstellungsdatum vom 15. August 2019 vor. Der Jahresbeitrag des Arbeitseinkommens beläuft sich auf 36.000 Euro. Das Mitglied macht geltend, dass gegen diesen Einkommensteuerbescheid ein Einspruch erhoben wurde. Die Finanzverwaltung erlässt einen neuen Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 erst nach einem Gerichtsverfahren. Dieser trägt das Datum vom 3. Oktober 2020, weist ein Arbeitseinkommen in Höhe von 30.000 Euro als Jahresbetrag aus und wird umgehend bei der Krankenkasse eingereicht. Zwischenzeitlich ergeht der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 (Ausstellungsdatum vom 2. August 2020, Arbeitseinkommen in Höhe von 42.000 Euro, Vorlage bei der Krankenkasse im September 2020).

Bewertungsverlauf:

Bewertungszeitpunkt	Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung	Verfahren der endgültigen Beitragsfestsetzung
8/2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>ab 1.9.2019 vorläufige Beitragsfestsetzung</li> <li>relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2018 vom 15.8.2019</li> <li>beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 3.000 Euro</li> <li>Zeitraum 1.1.2019 – 31.8.2019 unverändert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„erste“ endgültige Beitragsfestsetzung f. 1.1.2018 – 31.12.2018</li> <li>relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2018 vom 15.8.2019</li> <li>beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 3.000 Euro</li> </ul>
9/2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>ab 1.9.2020 vorläufige Beitragsfestsetzung</li> <li>relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2019</li> <li>beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 3.500 Euro</li> <li>Zeitraum 1.1.2020 – 31.8.2020 unverändert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>endgültige Beitragsfestsetzung f. 1.1.2019 – 31.12.2019</li> <li>relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2019</li> <li>beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 3.500 Euro</li> </ul>
10/2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich wäre eine Korrektur der vorläufigen Beitragsfestsetzung f. 1.9.2019 bis 31.8.2020 notwendig. Das Kalenderjahr 2019 ist jedoch bereits im Sinne einer endgültigen Beitragsfestsetzung abgeschlossen. Daher erfolgt eine veränderte vorläufige Beitragsfestsetzung nur noch f. 1.1.2020 – 31.8.2020</li> <li>relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2018 vom 3.10.2020</li> <li>beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.500 Euro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„zweite“ endgültige Beitragsfestsetzung f. 1.1.2018 – 31.12.2018</li> <li>relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2018 vom 3.10.2020</li> <li>beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.500 Euro</li> </ul>

**Beispiel Nr. 2 zum Verfahren der unverhältnismäßigen Belastung (Punkt 5 der Niederschrift)**

Sachverhalt:

Ein hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger verfügt seit Jahren über beitragspflichtige Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Diese setzen sich zusammen aus dem Arbeitseinkommen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Für das Mitglied gilt seit dem 1.1.2018 das Verfahren der endgültigen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Absatz 4a Satz 6 SGB V. Im März 2019 wird ein Antrag auf Feststellung einer unverhältnismäßigen Belastung (einschließlich der Vorlage eines Vorauszahlungsbescheides für 2019) gestellt. Relevante Daten:

Arbeitseinkommen lt. dem Einkommensteuerbescheid für 2017	36.000 Euro p. a. (3.000 Euro mtl.)
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung lt. dem Einkommensteuerbescheid für 2017	24.000 Euro p.a. (2.000 Euro mtl.)
Arbeitseinkommen lt. dem Vorauszahlungsbescheid für 2019	25.200 Euro p. a. (2.100 Euro mtl.)
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung lt. dem Vorauszahlungsbescheid für 2019	22.800 Euro p. a. (1.900 Euro mtl.)

Beurteilung:

Maßgeblich für die Feststellung der unverhältnismäßigen Belastung ist die Voraussetzung, dass das aktuelle Arbeitseinkommen lt. dem Vorauszahlungsbescheid einen bestimmten Grenzwert unterschreitet. Der Grenzwert errechnet sich ausschließlich aus 3/4 des dem aktuellen Einkommensteuerbescheid zu entnehmenden Arbeitseinkommens. Eine mögliche Reduzierung von sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen (hier: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) bleibt bei der Prüfung der Voraussetzungen einer unverhältnismäßigen Belastung außer Betracht. Der Grenzwert beträgt in diesem Beispiel 2.250 Euro (3/4 vom 3.000 Euro). Eine unverhältnismäßige Belastung liegt vor.

Die beitragspflichtigen Einnahmen für die Kranken- und Pflegeversicherung setzen sich ab dem 1.4.2019 lt. dem Vorauszahlungsbescheid für 2019 wie folgt zusammen: das Arbeitseinkommen in Höhe von 2.100 Euro und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.900 Euro monatlich. Die Beiträge sind vorläufig festzusetzen.

Fortsetzung des Sachverhalts im Sommer 2019

Der Einkommensteuerbescheid für 2018 wird von der Finanzverwaltung mit dem Datum vom 25.7.2019 erlassen. Er enthält folgende Daten:

Arbeitseinkommen	37.200 Euro p. a. (3.100 Euro mtl.)
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung	24.600 Euro p.a. (2.050 Euro mtl.)

Anlage zu TOP 2 der Fachkonferenz Beiträge am 13. Juni 2017

Das Mitglied macht geltend, seine wirtschaftliche Situation habe sich seit März 2019 nicht wesentlich verändert. Die Finanzverwaltung erlässt keinen neuen Vorauszahlungsbescheid, sodass weiterhin der Vorauszahlungsbescheid aus März 2019 fort gilt.

Beurteilung:

Die vorläufige Beitragsfestsetzung auf Grundlage des Vorauszahlungsbescheides aus März 2019 würde grundsätzlich mit Ablauf des Monats der Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides für 2018 (hier = am 31.7.2019) enden. Aufgrund der Antragsstellung werden die Voraussetzungen der unverhältnismäßigen Belastung erneut geprüft. Da das aktuelle Arbeitseinkommen lt. dem Vorauszahlungsbescheid den maßgeblichen Grenzwert von monatlich 2.325,00 Euro (3/4 vom 3.100 Euro) unterschreitet, liegt eine unverhältnismäßige Belastung weiterhin vor. Es sind keine Veränderungen der vorläufigen zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung vorzunehmen. Da die Beiträge für 2018 bereits endgültig festgesetzt wurden und die Voraussetzungen für die Erstattung der Beiträge nach § 231 Absatz 3 SGB V nicht vorliegen, findet auch keine Anpassung der Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr 2018 statt.

Fortsetzung des Sachverhalts im Sommer 2020

Der Einkommensteuerbescheid für 2019 wird von der Finanzverwaltung mit dem Datum vom 20.8.2020 erlassen. Er enthält folgende Daten:

Arbeitseinkommen	24.000 Euro p. a. (2.000 Euro mtl.)
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung	22.800 Euro p. a. (1.900 Euro mtl.)

Beurteilung:

Die vorläufige Beitragsfestsetzung auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides für 2019 beginnt ab dem 1.9.2020. Die Beitragsbemessung für das Kalenderjahr 2019 wird wie folgt abgewickelt: Das dem Steuerbescheid zu entnehmende jährliche Arbeitseinkommen ist mit dem gleichen monatlichen Wert allen Kalendermonaten zuzuordnen; dasselbe gilt auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 31.3.2019 sind die zu viel gezahlten Beiträge nach § 231 Absatz 3 SGB V zu erstatten. Für den Zeitraum vom 1.4.2019 bis zum 31.12.2019 sind die Beiträge nach § 240 Absatz 4a Satz 3 SGB V endgültig festzusetzen. Die vorläufige Beitragsfestsetzung für den Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum 31.8.2020 bleibt zunächst unverändert.

Sachverhalt:

angenommene Mindestbemessungsgrundlage 2017 bis 2020:

- für hauptberuflich Selbstständige = 2.231,25 Euro monatlich
- für Existenzgründer = 1.487,50 Euro monatlich

monatliches Arbeitseinkommen laut Einkommensteuerbescheid:

- 2016 = 2.500 Euro, ausgestellt am 1.11.2017 + kein Antrag f. „Härtefallprüfung“
- 2017 = 1.400 Euro, ausgestellt am 3.9.2018 + Antrag f. „Härtefallprüfung“ (Voraussetzungen erfüllt)
- 2018 = 2.000 Euro, ausgestellt am 30.9.2019 + Antrag f. „Härtefallprüfung“  
(Voraussetzungen wegen des Vermögens der Bedarfsgemeinschaft nicht erfüllt)
- 2019 = 2.500 Euro, ausgestellt am 4.5.2020 + kein Antrag f. „Härtefallprüfung“
- 2020 = 2.600 Euro, ausgestellt am 1.10.2021 + kein Antrag f. „Härtefallprüfung“

Bewertungsverlauf:

Bewertungszeitpunkt	Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung	Verfahren der endgültigen Beitragsfestsetzung
12/2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 1.1.2018 erstmalige vorläufige Beitragsfestsetzung</li> <li>• keine „Härtefallprüfung“</li> <li>• relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2016</li> <li>• beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.500 Euro</li> </ul>	nein
9/2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 1.10.2018 vorläufige Beitragsfestsetzung</li> <li>• „Härtefallprüfung“, Voraussetzungen erfüllt</li> <li>• relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2017</li> <li>• beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 1.487,50 Euro</li> </ul>	nein
10/2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 1.10.2019 vorläufige Beitragsfestsetzung</li> <li>• „Härtefallprüfung“, Voraussetzungen nicht erfüllt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• endgültige Beitragsfestsetzung f. 1.1.2018 – 31.12.2018</li> <li>• relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2018</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2018</li> <li>• beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.231,25 Euro</li> <li>• Zeitraum 1.1.2019 – 30.9.2019 unverändert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Härtefallprüfung“ vom Amts wegen f. 1.10.2018 – 31.12.2018, Voraussetzungen erfüllt</li> <li>• Das Mitglied hat die Möglichkeit, einen ergänzenden Antrag f. „Härtefallprüfung“ f. 1.1.2018 – 30.9.2018 zu stellen; in diesem Fall wären die Verhältnisse in der Bedarfsgemeinschaft zum 1.1.2018 relevant.</li> <li>• beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.231,25 Euro f. 1.1.2018 – 30.9.2018 und = 2.000 Euro f. 1.10.2018–31.12.2018</li> </ul>
5/2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 1.6.2020 vorläufige Beitragsfestsetzung</li> <li>• keine „Härtefallprüfung“</li> <li>• relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2019</li> <li>• beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.500 Euro</li> <li>• Zeitraum 1.1.2020 – 30.05.2020 unverändert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• endgültige Beitragsfestsetzung f. 1.1.2019 – 31.12.2019</li> <li>• relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2019</li> <li>• „Härtefallprüfung“ vom Amts wegen f. 1.1.2019– 30.9.2019, Voraussetzungen sind wegen der zu hohen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds nicht erfüllt. Eine „Härtefallprüfung“ f. 1.10.2019 – 31.12.2019 ist nicht notwendig, weil die Voraussetzungen wegen der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft nicht erfüllt waren.</li> <li>• beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.500 Euro</li> </ul>
10/2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 1.11.2021 vorläufige Beitragsfestsetzung</li> <li>• keine „Härtefallprüfung“</li> <li>• relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2020</li> <li>• beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.600 Euro</li> <li>• Zeitraum 1.1.2021 – 31.10.2021 unverändert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• endgültige Beitragsfestsetzung f. 1.1.2020 – 31.12.2020</li> <li>• relevanter Einkommensteuerbescheid = f. 2020</li> <li>• Eine „Härtefallprüfung“ f. 1.1.2020 – 31.5.2020 ist nicht notwendig, weil die Voraussetzungen wegen der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft nicht erfüllt waren. Keine „Härtefallprüfung“ f. 1.6.2020–31.12.2020 mangels ursprünglichen Antrages</li> <li>• beitragspflichtige Einnahmen (monatlich) = 2.600 Euro</li> </ul>

**Beispiel Nr. 4 zum Verfahren der rückwirkenden Korrektur einer vorläufigen Beitragsfestsetzung nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr, in dem der Krankengeldbezug vorlag (Punkt 7 der Niederschrift)**

Beispielhafte Rahmenbedingungen:

Ein hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger ist mit Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V versichert. Er ist seit dem 1.1.2018 in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen. Das Mitglied hat ausschließlich beitragspflichtige Einnahmen in Gestalt von Arbeitseinkommen. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 31. Dezember 2018 bezieht das Mitglied Krankengeld. Während des Krankengeldbezuges entfällt das Arbeitseinkommen vollständig. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2018 wird das durchschnittlich in diesem Jahr erzielte monatliche Arbeitseinkommen nach der Formel ermittelt (vgl. unter Punkt 7d der Niederschrift, 1. Variante). Dieses unterscheidet sich in allen nachfolgend beschriebenen Fallkonstellationen von dem ursprünglich im Rahmen der vorläufigen Beitragsfestsetzung relevanten Betrag des Arbeitseinkommens. Je nach Fallkonstellation können sich im Rahmen der endgültigen Beitragsfestsetzung Korrekturen entweder für Zeiten vor und während des Krankengeldbezuges oder nur für einen der beiden Zeiträume ergeben.

Es wird eine Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige im Jahr 2018 in Höhe von 2.231,25 Euro monatlich angenommen.

Fallvarianten:

	Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung		Verfahren der endgültigen Beitragsfestsetzung	
	beitragspflichtige Einnahmen vor dem Krankengeldbezug	beitragspflichtige Einnahmen während des Krankengeldbezuges	beitragspflichtige Einnahmen vor dem Krankengeldbezug	beitragspflichtige Einnahmen während des Krankengeldbezuges
1	2.231,25 Euro, davon <b>2.000 Euro</b> tatsächliches Arbeitseinkommen	<b>231,25 Euro</b> (Aufstockungsbetrag)	2.231,25 Euro, davon <b>1.500 Euro</b> tatsächliches Arbeitseinkommen	<b>731,25 Euro</b> (Aufstockungsbetrag)
2	<b>2.231,25 Euro</b> , davon 2.000 Euro tatsächliches Arbeitseinkommen	<b>231,25 Euro</b> (Aufstockungsbetrag)	<b>2.300 Euro</b> (tatsächliches Arbeitseinkommen)	<b>0 Euro</b> (kein Aufstockungsbetrag)
3	<b>2.300 Euro</b> (tatsächliches Arbeitseinkommen)	0 Euro (kein Aufstockungsbetrag)	<b>2.500 Euro</b> (tatsächliches Arbeitseinkommen)	0 Euro (kein Aufstockungsbetrag)
4	<b>2.300 Euro</b> (tatsächliches Arbeitseinkommen)	<b>0 Euro</b> (kein Aufstockungsbetrag)	<b>2.231,25 Euro</b> , davon 2.000 Euro tatsächliches Arbeitseinkommen	<b>231,25 Euro</b> (Aufstockungsbetrag)